



Abschrift der **Satzung**

Stand: 10.März 1990

§1

Der Schützenverein Massen 1830 (e.V.) mit dem Sitz in Unna-Massei und unmittelbar –gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

**Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Kinderklinik Königsborn,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§6 Zweck

Der Verein setzt die Tradition des am 21. Juni 1830 gegründeten Schützenvereins Obermassen fort, der nach kommunaler Neuordnung im Kreis Unna den Namen Schützenverein 1830 Massen trug.

Der Verein und seine Mitglieder pflegen Eintracht, Nächstenliebe und die Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland.

Der Verein bekennt sich mit seinen Mitgliedern zur freiheitlich demokratischen Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Schießsports.

Schützenverein Massen 1830 e.V.



§7 Gliederung

Der Verein, in seiner Gesamtheit als Bataillon auftretend, setzt sich aus mehreren Kompanien zusammen, deren Anzahl sich nach jeweiligen Bedarf richtet.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (Bataillonsversammlung),
der Vorstand im weiteren Sinne,
der Vorstand im engeren (gesetzlichen Sinne).

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließen auf Antrag über alle Fragen und Angelegenheiten, die den Verein betreffen.

Jedes Vereinsmitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
(Jahreshauptversammlung)

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder haben Ihren Antrag zu begründen.

§10 Vorstand im weiterem Sinne

Der Vorstand im weiteren Sinne nimmt zwischen den Mitgliederversammlung deren Aufgaben wahr.

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören jedoch Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und –entlastungen, sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand im weiteren Sinne besteht aus dem:

1. Vorsitzenden (Schützenoberst),
2. Vorsitzenden,
 1. Geschäftsführer,
 2. Geschäftsführer,
1. Kassierer,
2. Kassierer,
Schützenmajor,
Pressewart, Sozialwart
für jede Kompanie deren Kompanieführer,
den Adjutanten des Obersten,
dem König.

Mit Ausnahme des Königs, des Schießwartes und der Kompanieführer werden die Mitglieder des Vorstandes im weiteren Sinne alle zwei Jahre durch die

Schützenverein Massen 1830 e.V.



Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der König wird auf dem Schützenfest ermittelt. Derjenige Schütze, welcher den letzten Rest von der Vogelstange schießt, wird König.

Die Kompanieführer werden durch ihre Kompanien auf deren Jahreshauptversammlungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand im weiteren Sinne.

Fallen Vorstandswahlen und Schützenfest in das selbe Jahr, so werden die Vorstandswahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung nach dem Schützenfest durchgeführt.

§11 Vorstand im engerem Sinne

Den Verein nach Innen und Außen zu vertreten und rechtsverbindlich Erklärungen für den Verein abzugeben, ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Kassierer berechtigt.

Der Vorstand im engeren Sinne bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§12 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer fertigt von allen Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften, aus denen sämtliche jeweils gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Er muss die Niederschriften unterzeichnen.

§13 Kassierer

Der Kassierer regelt den Zahlungsverkehr des Vereins

Über alle Einnahmen und Ausgaben führt er ein Kassenbuch mit Belegen.

Tätigt er Ausgaben, so bedarf er der Zustimmung des Vorstandes im engerem Sinne.

Die Vereinskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer, welche von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt werden, zu prüfen.

In der Jahreshauptversammlung und nach jedem Fest in der dann folgenden Mitglieder- oder Vorstandsversammlung hat der Kassierer einen ausführlichen Kassenbericht mit Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Im Übrigen verwaltet der Kassierer das Vereinsvermögen.

§14 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Aufnahme erfolgt auf einen Antrag durch die Mitgliedsversammlung derjenigen Kompanie, deren Mitglied der Aufzunehmende werden will.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt und Ausschluss. Eine Austrittserklärung ist wirksam, wenn sie dem zuständigen Kompanieführer zugeht.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn Mitglieder trotz Mahnung länger als drei Monate mit den laufenden Beträgen im Rückstand geraten.

Schützenverein Massen 1830 e.V.



Im Übrigen werden Mitglieder ausgeschlossen, wenn ihr Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden. Es ist ihnen vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§15 Versammlung, Beschlüsse

Mitglieder- und Vorstandsversammlung sind vom Geschäftsführer mindestens acht Tage vorher durch Anschlag im Vereinslokal bekanntzugeben.

Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, die Mitglieder des Vorstandes mit Rundschreiben oder durch direkte Einladung zu einer Vorstandssitzung in ein von ihm bestimmtes Lokal zu laden.

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind stets beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Schützenfest, König

Die Vergebung von Schützenfesten und sonstigen Veranstaltungen obliegt dem Vorstand im engeren Sinne.

Eine Beförderung ist mit dem Abschuss des Königsadlers nicht verbunden. Der König erhält vom Verein nach dem Fest zur bleibenden Erinnerung einen Orden.

Der König ist verpflichtet, an der Königskette bis zum nächsten Schützenfest eine Plakette oder einen Orden anzubringen mit seinem Namen, dem Namen der Königin und der Jahreszahl.

Die Königskette bleibt zur Aufbewahrung beim Schützenoberst und wird vom König nur bei Festen und Veranstaltungen getragen, die der Verein veranstaltet oder besucht.

Gleiches gilt für Krone und Schärpe der Königin.

Ist ein entfernt wohnendes Mitglied König, so hat es sich bei Veranstaltungen und festen jeweils beim Schützenoberst zur Abholung einzufinden.

§17 Fahnen

Die Vereinsfahnen werden im Vereinslokal in einem besonderen Fahnschrank aufbewahrt. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes herausgenommen und an die Öffentlichkeit gebracht werden.

§18 Satzungsänderungen

Die Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder und muss bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.

Schützenverein Massen 1830 e.V.



§19 Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Auflösung beantragt und wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag mit mindestens 3/4 der Anwesenden Stimmen stattgibt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die im § 1-5 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderklinik Königsborn (steuerbegünstigte Körperschaft) zur Verwendung für Patienten der Kinderklinik

§20 Beitrag

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.März 1990 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Neufassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 10.März 1990 wurde am 12.November 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Unna eingetragen.